

Richtlinien über die Auswahl der Bewerberinnen / Bewerber für den Ankauf eines städtischen Grundstücks zum Bau eines Einfamilienhauses

Der Rat hat den Bürgermeister in seiner Sitzung am 05.08.1999 beauftragt, bei der Auswahl der Bewerberinnen / Bewerber für den Ankauf eines städtischen Grundstücks für den Bau eines Einfamilienhauses nach folgenden Richtlinien vorzugehen, sofern der Rat vorab im Einzelfall entschieden hat, dass Grundstücke nach diesen Richtlinien veräußert werden:

1. Der Bewerber / Die Bewerberin verfügt noch über keinen bebaubaren Grundbesitz oder Wohnungseigentum.
2. Junge und kinderreiche Familien sind zu bevorzugen, wenn die finanzielle Durchführbarkeit des Objektes gesichert ist. Die derzeitige Wohnungssituation dieser Familien ist zu beachten.
3. Die finanzielle Grundlage muss so sein, dass mit einer Verwirklichung des Objektes gerechnet werden kann. Der Nachweis ist dadurch zu erbringen, dass ein Finanzierungsvorschlag, z.B. von einer Bausparkasse oder Bank, vorgelegt wird.
4. Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, ob behinderte oder pflegebedürftige Familienmitglieder in der Familie leben oder aufgenommen werden müssen (z.B. Eltern).
5. Baubeginn innerhalb von zwei Jahren, Bezugsfertigstellung innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages.
6. Das Eigenheim muss der Eigennutzung dienen.
7. Bei gleichen Voraussetzungen sind vorzuziehen:
 - ortsansässige Bewerber / Bewerberinnen,
 - Arbeitsplatz im Stadtgebiet,
 - früher wohnhaft im Stadtgebiet

Diese Richtlinien finden nur Anwendung beim Verkauf von städtischen Grundstücken für die Bebauung mit Einfamilienhäusern.

Zu Gunsten der Stadt Bornheim wird in dem jeweiligen Kaufvertrag ein durch Rückkauflassungsvormerkung abgesichertes Rücktrittsrecht für den Fall aufgenommen, dass der Käufer/die Käuferin die in Ziff. 5 oder 6 enthaltenen Bedingungen nicht vollumfänglich erfüllt.

Ein Wiederverkauf des erworbenen Grundstücks darf innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages nur im Einverständnis mit der Stadt Bornheim erfolgen. Zur Sicherung dieses Anspruchs wird eine Rückkauflassungsvormerkung in das Grundbuch eingetragen.

In Kraft seit 05.08.1999 durch Beschluss des Rates vom 05.08.1999